

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Müller – Die lila Logistik AG

mit dem Sitz in Besigheim,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 301 979

- nachstehend auch „*Muttergesellschaft*“ genannt -

und der

Müller – Die lila Logistik West GmbH

mit dem Sitz in Besigheim,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 734 495

- nachstehend auch „*Tochtergesellschaft*“ genannt -

I. Vorbemerkung

Die *Muttergesellschaft* hält sämtliche Anteile an der *Tochtergesellschaft*.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden

II. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

§ 1

Leitung der Tochtergesellschaft

- (1) Die *Tochtergesellschaft* unterstellt ihre Leitung der *Muttergesellschaft*.
- (2) Die *Muttergesellschaft* ist berechtigt, den Geschäftsführern der *Tochtergesellschaft* hinsichtlich ihrer Geschäftsführung - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der *Tochtergesellschaft* sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.
- (3) Die *Muttergesellschaft* kann jederzeit die Bücher und Schriften der *Tochtergesellschaft* einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der *Tochtergesellschaft* verlangen.

§ 2

Gewinn- und Verlustübernahme

- (1) Die *Tochtergesellschaft* ist verpflichtet, ihren gesamten während der Vertragsdauer entstehenden Gewinn an die *Muttergesellschaft* abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der
 - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den nach § 268 Absatz 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag und um die Beträge, die in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, vermindert ist;
 - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen entnommen wurden, erhöht ist.

Der abzuführende Gewinn vermindert sich, soweit §§ 58b bis 58d GmbHG der Abführung entgegenstehen. Im Übrigen findet § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Andere Gewinnrücklagen als vorstehend genannt dürfen nicht abgeführt werden.

- (2) Die *Tochtergesellschaft* darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind.
- (3) Die *Muttergesellschaft* verpflichtet sich zur Verlustübernahme entsprechend der gesamten Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Danach hat sie jeden während der Vertragsdauer ansonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Absatz 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auch im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der *Tochtergesellschaft* zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der *Tochtergesellschaft* zu berücksichtigen.

§ 2

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der *Tochtergesellschaft*, das am 31. Dezember 2013 endet. Soweit er einen Beherrschungsvertrag enthält, gilt er

Ref

jedoch nicht für die Zeit vor seiner Eintragung in das Handelsregister. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der *Tochtergesellschaft*, frühestens auf den Zeitpunkt, in dem die steuerliche 5-Jahresfrist des § 14 Körperschaftsteuergesetz erfüllt ist, gekündigt werden.

- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Veräußerung der Geschäftsanteile bzw. der Beteiligungsmehrheit an der *Tochtergesellschaft* oder ein Vorgang nach dem Umwandlungsgesetz, gleichgültig, ob dies auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der *Tochtergesellschaft* erfolgt sowie sonstige in R 60 Körperschaftsteuerrichtlinie oder entsprechenden Vorschriften genannten Gründe,
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 3

Wirksamwerden

Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der *Tochtergesellschaft* sowie unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates der *Muttergesellschaft* geschlossen.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

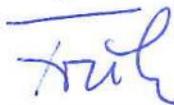
Besigheim, den 04. März 2013

Müller – Die lila Logistik AG
- Muttergesellschaft -

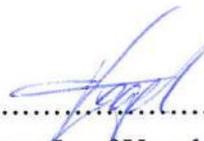


.....
Michael Müller

Müller – Die lila Logistik West GmbH
- Tochtergesellschaft -



.....
Rupert Früh



.....
Franz-Josef Vogel